

für

Berg- und Hüttenwesen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Otto Freiherr von Hingenau,

k. k. Ministerialrath im Finanzministerium.

Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7.

Inhalt: Haidinger †. — Berggesetz-Entwurf für Ungarn. III. (Schluss.) — Reise-Notizen. II. Kupfergewinnung zu Ocker bei Goslar. (Schluss.) — Zur Vercoaking der Braunkohlen. — Amtliches. — Ankündigungen.



Haidinger.

Im 77. Jahre seines Alters beschloss am 19. März d. J. Wilhelm Ritter v. Haidinger sein der Wissenschaft und dem geistigen Fortschritte seines Vaterlandes geweihtes Leben. So viel er auch selbst auf dem Gebiete des Wissens geschaffen, so verschwindet doch dieses reiche Material von Erkenntniss, welches er in einem unermüdet thätigen Leben vermittelt hat, gegen die Wirkungen des wissenschaftlichen Geistes, den er in unserem Vaterlande wachgerufen, genährt und grossgezogen hat. Das von uns vertretene Fach des Berg- und Hüttenwesens ist es insbesondere, für welches er belebend und aufmunternd gewirkt, dem er ein stets fördernder väterlicher Freund und Bildner, ein rastloser Anreger zu ernster Arbeit und stetigem Fortschritt gewesen. Wir werden ausführlicher auf das Einzelne seines umfassenden Wirkens zurückkommen. Für heute begnügen wir uns, der Trauer Ausdruck zu geben, welche das Scheiden unseres Altmeisters in uns, in zahlreichen Schülern, Jüngern und Verehrern des Dahingegangenen erweckt.

WIEN, den 20. März 1871.

Hingenau.

Berggesetz-Entwurf für Ungarn.

III.

Von der Erwerbung der Bergbauberechtigungen.

(Fortsetzung und Schluss.)

Gleichsam als ein Anhang zu der Erwerbung des Bergwerkseigenthums ist das V. Hauptstück: „Von den Concessionen“ anzusehen, dessen Text folgender Art lautet:

§. 70. Gegenstände der bergbehördlichen Concession sind:

a) Goldwäschereien in fließenden Wässern;

b) Hilfsbaue, als: Hilfsstollen und Hilfsschächte;

c) Aufbereitungs-, und

d) Förderungsanstalten.

§. 71. Wer zur Goldwäscherei die bergbehördliche Bewilligung erlangen will, hat sein diesfälliges Ansuchen bei der Bergbehörde entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde schriftlich oder mündlich einzubringen, in welchem letzterem Falle ein Protokoll aufzunehmen ist.

In dem Gesuche, beziehungsweise in dem Protokolle ist der Name und die Wohnung des Gesuchlegers, der District, Bezirk, Gemeinde, in welchem sich die Bach- oder Flussstrecke befindet, genau zu bezeichnen, sowie auch der Zeitraum anzugeben, für welchen die Concession gebeten wird.